

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 89 (2002)
Heft: 03: Imagination, Notation

Rubrik: bauen + rechten : Architekturwettbewerb und Urheberrechte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

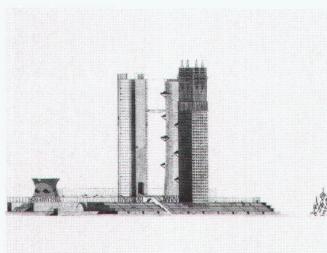
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



6 | Ivan Leonidov, Entwurf
für das Narkomtjazprom,
1934

4 Ivan Leonidov: Beziehung zum Kosmos

Der russische Avantgardist Ivan Leonidov (1902–1958) wurde in Moskau anlässlich seines 100. Geburtstages mit einem Kongress und einer Ausstellung geehrt. Nach Jahrzehnten des Misskredites haben seine Entwürfe in Kreisen der Architektur Kultstatus erlangt.

Le Corbusier nannte Ivan Leonidov einen Poeten und die Hoffnung des russischen Konstruktivismus. Der junge Architekt war mit einer Aufsehen erregenden Diplomarbeit an der Architektur-Akademie in Moskau zu einem der führenden Köpfe der Avantgarde geworden. Er setzte erfrischend neue Akzente. Doch dann erlitt er das Schicksal vieler russischer Künstler und Intellektueller in den frühen 1930er-Jahren. Er wurde von Kollegen scharf kritisiert und nach einer Polemik über die «Leonidovereien» musste er seine Professur an der Architekturschule aufgeben und verschwand aus der Öffentlichkeit. Er entwarf eine mystische «Sonnenstadt» im Geiste des russischen Expressionismus um 1920.

In Europa, wo Leonidov durch El Lissitzky bekannt gemacht wurde, geriet er schnell in Vergessenheit. Bis Mitte der 1970er. Damals wurde Rem Koolhaas auf den 1934 entstandenen Entwurf für das Narkomtjazprom aufmerksam, ein Kommissariat für die Schwerindustrie, das in der Nähe des Kremls geplant war. Ihn hat dieses Projekt mit den drei Türmen unterschiedlicher Gestalt fasziniert, unterschied es sich doch mit seiner metaphysischen Ausdrucks Kraft von allem, was die Avantgarde der Moderne hervor-

gebracht hatte. Diese Türme und ein Klubhaus in Form eines Atommeilers pflegen nicht nur unter sich einen intensiven Austausch, sondern weisen über sich hinaus und scheinen im Dialog mit dem Kosmos zu stehen. Dieses geheimnisvolle, metaphysische Element strahlen auch alle anderen Entwürfe Leonidovs aus. Koolhaas und sein Büro OMA haben insbesondere auch die Planung für Magnitogorsk wiederholt zitiert, eine Streifenstadt in Rasterform, die grossen Spielraum in der Ausgestaltung der einzelnen Felder lässt.

Ivan Leonidov ist in Europa dank den Publikationen von Selim Chan-Magomedov, u.a. einer umfassenden Monografie von 1988, erneut bekannt geworden und hat die zeitgenössische Architektur wie weitere russische Avantgardisten (Lissitzky, Melnikov, Tatlin, Ginzburg) posthum beeinflusst. In Russland selber ist der Durchbruch erst in den letzten Jahren gelungen, und dies auch nur in engen Zirkeln der Hauptstadt. Ein Kongress und eine umfangreiche Ausstellung mit zahlreichen Skizzen und Plänen, beides vom Architekturinstitut der Universität Moskau organisiert, machte nun auch eine breitere Öffentlichkeit auf dieses einstige Wunderkind der Architektur aufmerksam. Der staatliche Kultursender strahlte zu bester Abendstunde eine 30-minütige Hommage aus.

Um 1930 wurden die russischen Konstruktivisten und Suprematisten von den Zielen einer neuen sozialistischen Gesellschaft beflogt. Eine dynamische Architektur auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und neuster Technik sollte wesentlich zu deren Aufbau beitragen. Heute werden formale und räumliche Aspekte rezipiert, besonders jene, die über die Funktionen der Entwürfe hinausweisen und deren Geheimnisse in einer zweiten und dritten Schicht frei zu legen sind. **Christoph Allenspach**

Architekturwettbewerb und Urheberrechte

Ein Architekt gewinnt einen von einer Gemeinde ausgeschriebenen Architekturwettbewerb für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes. Weil das Geld fehlt, verschwindet das Projekt zunächst in der Schublade. Jahre später führt ein anderer, lokaler Architekt den Bau aus, indem er originelle und wertvolle Grundgedanken des Siegerprojektes beibehält. In den Veröffentlichungen anlässlich der Einweihungsfeier wird aber lediglich der lokale Architekt als Projektverfasser erwähnt. Wie ist die Rechtslage?

Die Urheberrechte der Architekten werden durch die Teilnahme an einem Wettbewerb grundsätzlich nicht berührt. Insbesondere erwirbt der Veranstalter eines Wettbewerbs nicht automatisch das Recht, ein Wettbewerbsprojekt durch einen Dritten ausführen zu lassen, außer die Wettbewerbsbedingungen sehen es ausdrücklich vor. Dies ist allerdings häufig der Fall. Selbst SIA 142 scheint von der Möglichkeit einer Auftragsvergabe an Dritte auszugehen (Art. 27.2 lit.b, vgl. auch Art. 27.1)! Für die Architekten empfiehlt es sich daher, vor einer Teilnahme die individuellen Wettbewerbsbedingungen eingehend zu studieren und jene Wettbewerbe zu bevorzugen, die den Veranstaltern nicht die Möglichkeit einräumen, den Teilnehmern die Ausführung ihrer Projekte zu entziehen. Dies umso mehr, als die Preissummen meist lächerlich klein sind und die geleistete Arbeit damit nicht gebührend entschädigt wird. (Zu den geldwerten Ansprüchen der Architekten bei unrechtmässiger Nutzung von Entwürfen und Plänen siehe *wbw* 10/2001).

Unberührt bleiben jedoch in jedem Fall die so genannten Urheberpersönlichkeitsrechte. Wie das Bundesgericht in BGE 84 II 570 ff. festgestellt hat, sind diese Persönlichkeitsrechte vor allem dann verletzt, wenn die Namen von Miturhebern an den Plänen eines Bauwerkes wissentlich unterdrückt wurden. Masst sich jemand die Urheberschaft an einem Bauwerk an, kann sich ein (Mit)Urheber selbst dann dagegen zur Wehr setzen, wenn er sich vertraglich verpflichtet hat, auf die Nennung seines Namens zu verzichten. Übergangene (Mit)Urheber eines Projektes können folglich denjenigen, der sich die (Allein)Urheberschaft anmasst – den so genannten Plagiator – oder den Bauherrn einklagen und bei gegebenen Voraussetzungen namentlich auf Beseitigung der Störung, Schadenersatz und Genugtuung klagen. Darüber hinaus kann die Unterdrückung der (Mit)Urheberschaft eines Architekten auch einen Verstoss gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bedeuten, das dem Geschädigten seinerseits verschiedene Rechtsbefreiungen zur Verfügung stellt.

Gesetz und Rechtsprechung bieten also dem eingangs genannten Wettbewerbsteilnehmer bei gegebenen Voraussetzungen durchaus die Möglichkeit, gegen den Bauherrn und unter Umständen gegen den ausführenden Architekten vorzugehen.

Isabelle Vogt